



Colliers

Wegweiser

Energetische
Sanierung

Accelerating success.

Unser Kooperationspartner

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Kanzlei/Beratung/Professional Service Firm

Standorte in München, Frankfurt, Düsseldorf,
Hamburg, Berlin, Brüssel, Moskau und Beijing

www.beiten-burkhardt.com

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	6
Energieausweis	8
Anforderungen im Neubau	12
Anforderungen im Bestand	14
Weitere Regelungen im GEG	18
Energiesteuer	19
BEG 2021	20
Praxistipps	22
Fazit	23
Eine Übersicht unserer Immobiliendienstleistungen	24
Unser Residential Führungsteam	26
Lokale Kompetenz weltweit	28

Vorwort



Kai Alexander Krummel

*Head of Residential Investment
Wohn- und Geschäftshäuser
Frankfurt*

Mit über 18 000 Mitarbeitern in 67 Ländern ist Colliers International einer der weltweit führenden Dienstleister für Immobilien. Wir beraten Immobiliennutzer, Projektentwickler, Eigentümer und Investoren beim An- und Verkauf sowie bei der An- und Vermietung von Objekten für die wohnwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung. Ob Wohn- und Geschäftshäuser, Büro, Industrie und Logistik, Einzelhandel, Grundstücke oder Hotel – gemeinsam finden wir eine passende Lösung für Ihre individuellen Bedürfnisse in allen Assetklassen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Gebäudeenergiegesetz (GEG) löst die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ab.

Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner BEITEN BURKHARDT informieren wir Sie über Wissenswertes rund um das GEG. Wir informieren Sie über die wichtigsten Regelungen, Kriterien und Möglichkeiten.

Mit Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart stehen Ihnen unsere Immobilienberater flächendeckend in allen Ballungszentren Deutschlands zur Verfügung. Dank langjähriger operativer Erfahrung, genauer Marktkenntnis und der fundierten Daten unserer Researchspezialisten kennen unsere Immobilienberater die lokalen Märkte in Deutschland bestens und können Ihnen somit Entscheidungsgrundlagen für Ihr persönliches Immobilienvorhaben liefern. In der Sparte Mehrfamilienhäuser/Wohn- und Geschäftshäuser sind wir einer der Marktführer.

Bei etwaigen Rückfragen oder Wünschen im Zusammenhang mit Ihrer Immobilie können Sie uns jederzeit gerne kontaktieren. Auch wenn es um den Wert Ihrer Immobilie geht – anhand einer Marktpreiseinschätzung erläutern wir Ihnen kostenlos das Potenzial Ihrer Liegenschaft.

Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Kai A. Krummel". The signature is fluid and cursive.

Kai Alexander Krummel

Einleitung



Etwa 35 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland entfallen auf Immobilien. Um die von der Bundesregierung gesetzten Klimaziele bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist auch ein signifikanter Beitrag der Immobilienwirtschaft gefragt. In Wohngebäuden sind energetische Sanierungen notwendig.

Damit soll insgesamt eine Reduzierung der Emissionen um mehr als 40 Prozent erreicht werden. Der Green Deal, die Klimagesetzgebung und das Pariser Klimaabkommen verdeutlichen, dass beim Thema Nachhaltigkeit Verantwortung übernommen werden muss. Zur Gewährleistung eines fairen Klimaschutzes ist daher der Energie- und Klimafonds (EKF) eingerichtet worden, um die Finanzierung des Klimaschutzes und der Energiewende zu ermöglichen. Dabei sollen Investitionen in die Bestände und Energietechnik erfolgen, um die Klimaziele zu erreichen.

Mit diesem Wegweiser (Stand April 2021) sollen die wesentlichen Informationen zum Thema energetische Sanierung kompakt dargestellt werden.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regelt die energetischen Vorgaben für Immobilien. Es ist am 1. November 2020 in Kraft getreten und löst die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ab.

Das GEG gilt für Gebäude, die klimatisiert oder beheizt werden, und trifft Regelungen für die Anlagentechnik, beispielsweise zum Heizen, Wasser erwärmen, Lüften oder Kühlen. Es unterscheidet zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden und stellt verschiedene Anforderungen energetischer Art.

Ob ein Bauvorhaben noch unter die EnEV und das EEWärmeG oder schon unter das GEG fällt, hängt zum einen von den jeweiligen landesbaurechtlichen Verfahren ab und zum anderen vom Stichtag, dem 1. November 2020.

Energieausweis

In den Vorschriften des GEG finden sich unter den §§ 79 bis 88 auch solche zum Energieausweis.

Der Energieausweis ist ein Dokument, das Auskunft über die Energieeffizienz eines Gebäudes gibt. Ausweise, die seit Mai 2014 neu ausgestellt werden, stufen Wohngebäude in verschiedene Klassen von A+ bis H ein. Auf diese Weise sollen potenzielle Käufer und Mieter Kenntnis über den durchschnittlichen Energieverbrauch einer Immobilie erlangen. Die Ausweise besitzen lediglich zehn Jahre Gültigkeit und müssen anschließend erneuert werden. Eine Ausstellung darf nur durch Gebäudeenergieberater und andere Fachleute erfolgen.

Die Ausweispflicht gilt für Immobilien, die verkauft oder vermietet werden, sowie für umfassend sanierte Gebäude und Neubauten. Während Eigentümer bereits zuvor zur Vorlage verpflichtet waren, gilt diese Pflicht nun auch für Makler. Ausgenommen von der Ausweispflicht sind Abrissgebäude, Baudenkmäler, Gebäude, deren Fläche kleiner als 50 m² ist, sowie Bauten, die, wie beispielsweise Tierställe und Kirchen, nicht unter das GEG fallen. Für Sanierungen bestehender Gebäude gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2021.



„Die Ausweispflicht gilt für Immobilien, die verkauft oder vermietet werden, sowie für umfassend sanierte Gebäude und Neubauten.“

Bedarfs- und Verbrauchsausweis

Unterschieden wird zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweisen. Der Bedarfsausweis gibt den theoretischen Energiebedarf der Immobilie wieder, während der Verbrauchsausweis sich auf den tatsächlichen Verbrauch bezieht. Eigentümer haben zwar grundsätzlich die Wahl, welchen der beiden Ausweise sie beantragen, jedoch ist für Neubauten der Bedarfsausweis vorgeschrieben, während im Bestand der preisgünstigere Verbrauchsausweis oftmals ausreicht. Problematisch an Verbrauchsausweisen ist die Aussagekraft im Falle von Ein- oder Zweifamilienhäusern, da sie lediglich die tatsächlichen Werte der Vornutzer angeben und folglich keinen durchschnittlichen Allgemeinwert wiedergeben können.

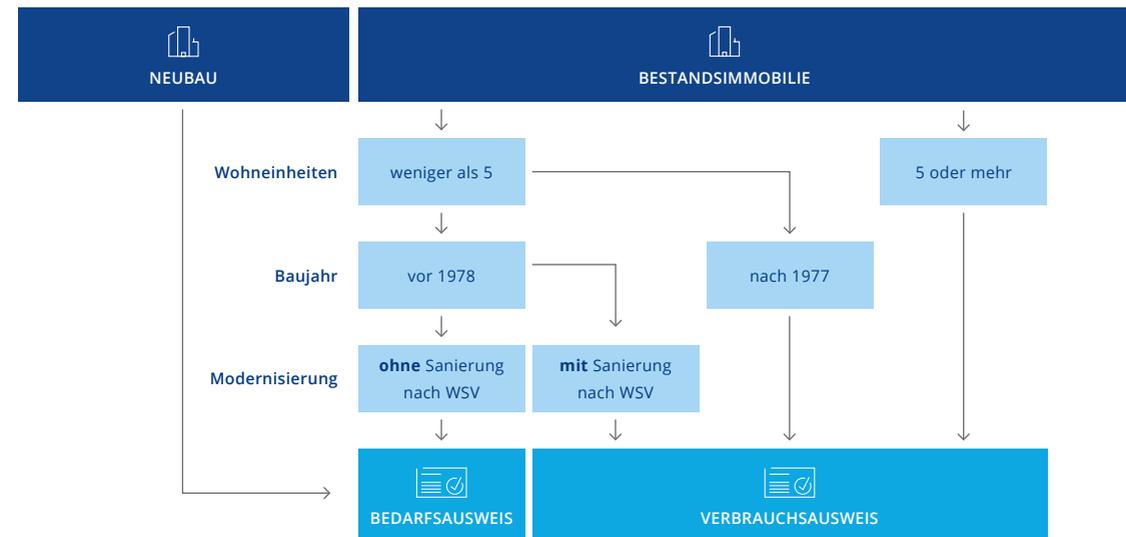
Der Verbrauchsausweis kann daher grundsätzlich im Falle von Wohngebäuden mit mindestens fünf Wohneinheiten beantragt werden. Weist das Gebäude allerdings höchstens vier Wohneinheiten auf, sind noch weitere Kriterien zu berücksichtigen. So muss das Gebäude nach 1977 erbaut worden sein. Wurde der Bauantrag vor dem 31. Oktober 1977 gestellt, ist erforderlich, dass das Gebäude zusätzlich nach der Wärmeschutzverordnung (WSV) saniert und modernisiert wurde. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist ein Bedarfsausweis zu erstellen. Bei Nichtwohngebäuden im Bestand besteht bei Verkauf oder Neuvermietung Wahlfreiheit zwischen den Ausweisarten. Wird ein Nichtwohngebäude jedoch neu gebaut oder umfangreich modernisiert, ist auch hier lediglich der Bedarfsausweis zulässig.

Der Bedarfsausweis enthält deutlich mehr Informationen als der Verbrauchsausweis. Die Effizienzampel auf dem Bedarfsausweis vereinfacht es Eigentümern, im Falle einer Veräußerung die Effizienz ihres Hauses zu bewerten, da mit steigender Energieeffizienz die Energiekosten pro Quadratmeter sinken.

Neuerungen

Künftig sind Eigentümer dazu angehalten, in Verbrauchsausweisen detaillierte Angaben zur energetischen Bewertung des Gebäudes zu machen. Zu diesem Zweck reichen neuerdings auch Fotos aus, wenn sie geeignet sind, erforderliche Modernisierungsmaßnahmen abzubilden. Festzuhalten bleibt auch, dass Eigentümer für die Korrektheit der gemachten Angaben rechtlich verantwortlich sind und diese eingehend zu prüfen haben.

Bisher mussten Treibhausgasemissionen im Energieausweis nicht aufgeführt werden. Dies ist nun aber der Fall. Die zusätzlichen Informationen sollen die Klimawirkung der Immobilie stärker berücksichtigen und den CO₂-Fußabdruck deutlich machen.





Anforderungen im Neubau

Ziel des GEG ist es, die Auswirkungen, die der Energiebedarf einer Immobilie für Heizen und die Warmwasserbereitung auf die Umwelt hat, zu begrenzen. Anhand eines virtuellen Referenzgebäudes, das dem GEG-Effizienzstandard entspricht, wird der Neubau geplant und errichtet. Insbesondere im Neubau gilt es deshalb, „Niedrigstenergiegebäude“ zu entwerfen und zu bauen. Erneuerbare Energien sind im Rahmen der Berechnung der Energiebilanz deutlich im Vorteil gegenüber fossilen Brennstoffen.

Es gibt hierzu zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden:

Die eine sieht vor, die zulässige Primärenergie zu berechnen, die ein Neubau verbrauchen darf. Dabei tritt das Problem auf, dass verschiedene Gebäude unterschiedliche Arten von Energieträgern verwenden, die aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind. Daher erfolgt die Berechnung auf Grundlage eines speziellen Primärenergiefaktors, dessen Wert von der Art der eingesetzten Energie abhängt. Beispielsweise liegt der Faktor im Falle von Erdgas im mittleren Bereich, während der Faktor für Strom einen

höheren Wert aufweist. Die Faktoren für erneuerbare Energien haben daneben verhältnismäßig kleine Werte. Durch die Berechnung sollen unterschiedliche Aspekte berücksichtigt werden und eine sachgerechte Bewertung erfolgen. Ein Teil der Energieversorgung ist in jedem Fall über erneuerbare Energien zu decken.

Nach der zweiten Berechnungsmethode wird die Menge zulässiger Treibhausgase berechnet, die der Neubau verursachen darf. Dieses Verfahren bedarf allerdings einer Beantragung bei der örtlichen Behörde sowie einer Berichterstattung über Kosten und Verbrauch ein Jahr nach Bauabschluss. Bei neu erbauten Wohnhäusern legt das GEG anders als zuvor die EnEV fest, dass Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er gebäudenah erzeugt wird, nun vorteilhafter angerechnet werden darf. Bauherren sind verpflichtet, mindestens eine Form der erneuerbaren Energien zum Heizen zu nutzen.

Darüber hinaus stellt das GEG spezielle Anforderungen in Bezug auf den Jahresprimärenergiebedarf, den Wärmeschutz, Wärmebrücken, die Dichtheit und den Hitzeschutz.

Anforderungen im Bestand

Austausch- und Nachrüstverpflichtungen

Unabhängig von einer Sanierung haben Eigentümer von Bestandsgebäuden gewissen Austausch- und Nachrüstplichten nachzukommen. Ausnahmen stellen Ein- und Zweifamilienhäuser dar, wenn der Eigentümer selbst in dem Haus wohnt. Wird ein Ein- oder Zweifamilienhaus aber neu gekauft, so gelten die Austausch- und Nachrüstplichten dennoch und sind innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen.

Dazu zählt insbesondere der Austausch von Heizkesseln, die älter als 30 Jahre sind und eine übliche Größe haben, deren Nennleistung somit weder weniger als vier noch mehr als 400 kW beträgt. Hiervon ausgenommen sind Brennwert- und Niedertemperaturkessel. Um den genauen Kesseltyp zu ermitteln, ist vom Bezirksschornsteinfeger eine „Feuerstättenschau“ durchzuführen.

Zudem sind in unbeheizten Räumen neue Heizungs- und Warmwasserrohre zu dämmen. Schließlich müssen oberste Geschossdecken zu unbeheizten Dachräumen gedämmt werden, wenn kein „Mindestwärmeschutz“ besteht. Die Pflicht besteht auch dann, wenn die Dachräume nicht begehbar sind. Die spezifische Dämmung bestimmt sich nach der Art der Decke. So sind beispielsweise Hohlräume in Holzbalkendecken mit Dämmstoff zu füllen. Ausgenommen von der Verpflichtung sind wiederum Eigentümer, die seit Einführung des EnEV 2002 selbst im Ein- oder Zweifamilienhaus wohnen.



Die zuletzt genannten Pflichten entfallen, wenn sich die Nachrüstung nicht innerhalb einer bestimmten Frist amortisiert. Allerdings macht das GEG keine konkreten Angaben zur Berechnung hierfür.

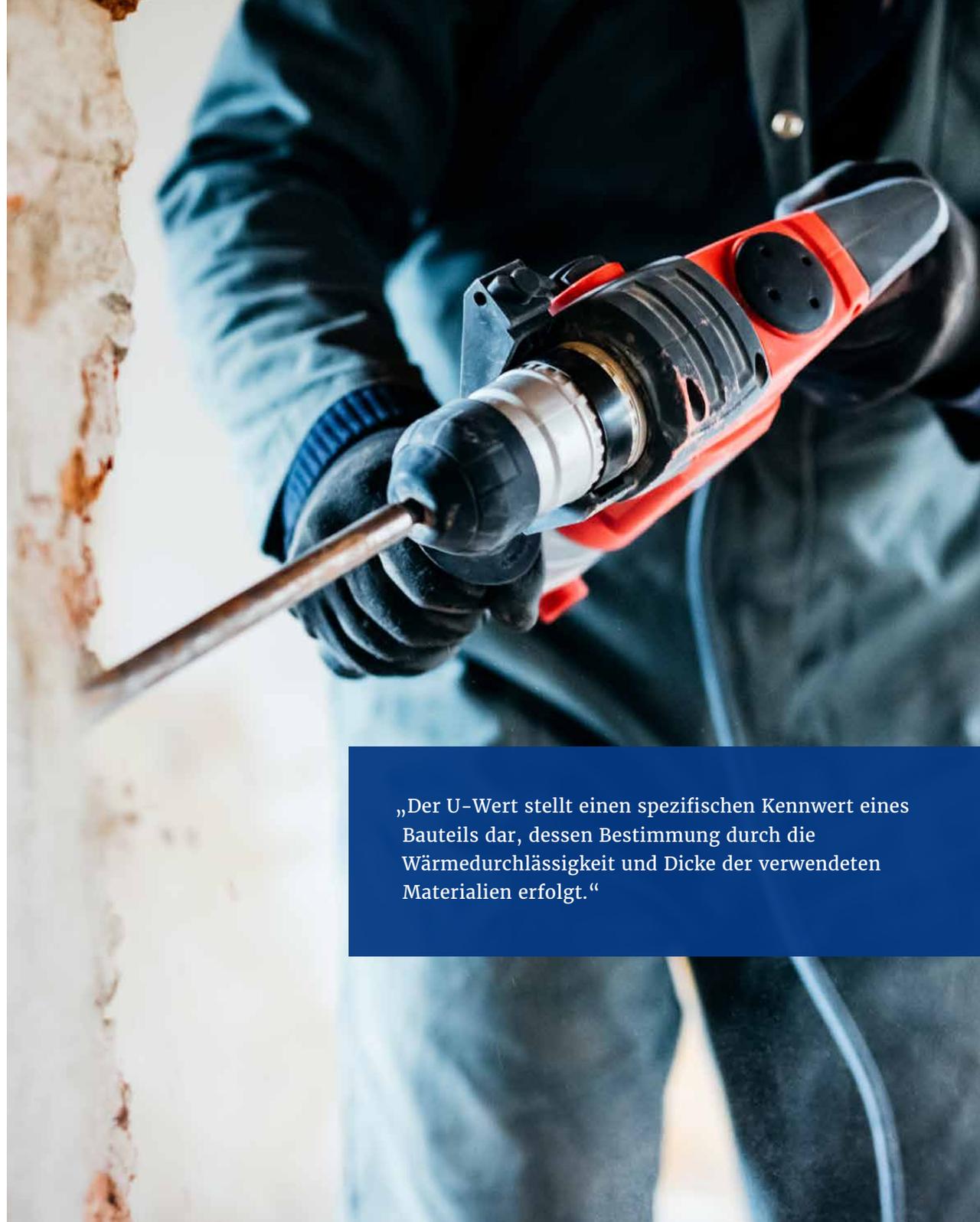
Keine generelle Nachrüstplicht stellt die Dämmung der Außenwände dar. Wird eine solche dennoch vorgenommen, sind die entsprechenden GEG-Bauteilanforderungen einzuhalten.

Energetische Sanierung des Baubestands

Daneben sind bestimmte Anforderungen bei Modernisierungen zu beachten. Das GEG gibt zu diesem Zweck Mindeststandards vor. Grundsätzlich sind zwei Arten von Modernisierungen zu unterscheiden. Werden nur einzelne Maßnahmen ergriffen, beispielsweise Fenster ausgetauscht, so sieht das GEG Werte für die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) pro Bauteil vor.

Der U-Wert stellt einen spezifischen Kennwert eines Bauteils dar, dessen Bestimmung durch die Wärmedurchlässigkeit und Dicke der verwendeten Materialien erfolgt. Wird jedoch umfassend modernisiert, so wird, wie im Falle von Neubauten, eine Gesamtbilanz der energetischen Sanierung nach einer der oben erwähnten Berechnungsmethoden erstellt.

Durch einen Anbau oder Ausbau darf zudem in Wohngebäuden der Wärmeverlust nicht weniger als den 1,2-fachen Wert des Referenzgebäudes betragen, bei Nichtwohngebäuden ist es der 1,25-fache Wert des Referenzgebäudes.



„Der U-Wert stellt einen spezifischen Kennwert eines Bauteils dar, dessen Bestimmung durch die Wärmedurchlässigkeit und Dicke der verwendeten Materialien erfolgt.“

Weitere Regelungen im GEG

Das GEG erkennt, anders als zuvor das EEWärmeG 2011, auch durch Sonnen- und Windenergie gewonnenen Strom als Nutzung erneuerbarer Energien an.

Erforderlich ist, dass der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude erzeugt und in erster Linie selbst genutzt wird. Bis Ende 2023 kann auf Antrag eine Befreiung von den GEG-Pflichten erlangt werden, wenn die Ziele des Gesetzes mit anderen Maßnahmen erreicht werden können. Dabei wird auf die Begrenzung der Treibhausgasemissionen gesetzt. Zudem ist es nun möglich, dass nahe beieinanderstehende Gebäude eine gemeinsame Lösung zur Versorgung mit Wärme oder Kälte finden. Auf diese Weise sollen Innovationen gefördert werden.

Ab 2026 ist laut GEG kein Einbau von neuen Öl- und Kohleheizungen mehr erlaubt. Hiervon sieht das GEG allerdings Ausnahmen vor, so zum Beispiel, wenn ein Bestandsgebäude so geändert wurde, dass es seinen Energiebedarf zum Teil durch erneuerbare Energien deckt, oder wenn ein Gebäude keinen Gas- oder Fernwärmeanschluss aufweist. Neu eingeführt wurde darüber hinaus die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung, nachdem das Gebäude fertig gestellt wurde. Dadurch soll die Einhaltung der Anforderungen des GEG dokumentiert werden.

Schließlich hat nach Verkauf oder Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern der zur Ausstellung des Energieausweises berechtigte Fachmann ein sogenanntes informatives Beratungsgespräch mit dem neuen Eigentümer zu führen.

Energiesteuer

Die rechtlichen Grundlagen für die Energiesteuer schaffen das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV).

Die Energiesteuer wird auf Rohstoffe, wie beispielsweise Heizöl und Erdgas, erhoben. Ziel der Steuer ist es, die Verbraucher zum Energiesparen anzuregen, indem Zusatzkosten für Heizöl, Erdgas-, etc. entstehen. Die exakte Höhe hängt von dem jeweiligen Rohstoff und seinem Einsatzgebiet ab. Je höher der Ausstoß von Treibhausgasen ist, desto höher sind letztendlich auch die Mehrkosten. Die Abgaben sollen nun nach und nach weiter steigen, um die CO₂-Emissionen zu senken. Aufgrund dessen wurde eine CO₂-Bepreisung beschlossen. Die Kosten hat zunächst derjenige zu tragen, der die Energie in den Verkehr bringt, beispielsweise der Gasversorger. Dieser wiederum entscheidet dann, welchen Teil der Kosten er an seine Kunden übertragen will.

Die steigenden Kosten infolge der Nutzung fossiler Energien sollen durch gesenkte Strompreise etwas abgefedert werden. Der genaue Betrag hängt von den Einnahmen ab, die aus der CO₂-Bepreisung erfolgen, da diese dann rückverteilt werden.



BEG 2021

Das GEG regelt zusätzlich auch die finanzielle Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ersetzt die Förderung der KfW und des BAFA für energetische Sanierung und energieeffiziente Neubauten. Damit soll die Förderung einfacher gestaltet und ihre Attraktivität gesteigert werden.

Sie besteht aus drei Programmen, die jeweils als Zuschussvariante (hierfür ist im Rahmen der BEG das BAFA zuständig) oder als Kreditvariante (durch die KfW) angeboten werden:

- Vollsanierung und Neubau von Wohngebäuden (BEG WG)
- Vollsanierung und Neubau von Nichtwohngebäuden (BEG NWG)
- Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Dadurch sollen Anreize für Investitionen in erneuerbare Energien verstärkt und die CO₂-Emissionen gesenkt werden.

Förderfähig sind u. a.:

- Maßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- erneuerbare Energien für Heizungen
- Anschluss an ein erneuerbares Wärmenetz
- Maßnahmen zur Heizungsoptimierung
- Digitalisierungsmaßnahmen zur Verbrauchsoptimierung

Werden Einzelmaßnahmen zur Gebäudehülle oder Anlagentechnik beantragt, sind Energieeffizienz-Experten mit einzubeziehen.

Die neuen Förderbedingungen für Einzelmaßnahmen gelten seit dem 1. Januar 2021, die Richtlinien für Bau und Sanierung ab dem 1. Juli 2021. Erst dann können Förderanträge im Rahmen der BEG WG/BEG NWG gestellt werden. Um in den Genuss der Förderungen zu kommen, sind die Anträge vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Beginn des Vorhabens ist der Zeitpunkt des Abschlusses der Lieferungs- und Leistungsverträge zum Bau bzw. zur Sanierung definiert.

Ausnahmsweise können bereits vorher Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen werden, nämlich wenn diese im Anschluss an ein dokumentiertes Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW erfolgen oder wenn die Lieferungs- und Leistungsverträge dadurch bedingt werden, dass dem Antrag auf BEG zugestimmt wird.

Der Förderantrag muss dann jedoch vor Beginn der Bauarbeiten gestellt werden, nicht aber vor dem 1. Juli 2021. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum bei der KfW maßgeblich.

Alternativ zu den Förderprogrammen der BEG können steuerliche Förderungen für Sanierungsmaßnahmen durch Eigentümer privat genutzter Wohnhäuser geltend gemacht werden. Diese werden als Teil der Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt eingereicht. Der Steuerbonus für die Sanierung beträgt insgesamt 20 Prozent der anfallenden Gesamtkosten über drei Jahre. Im Jahr der Fertigstellung der Sanierung kann er erstmals in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Geltendmachung ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen, die durch ein Fachunternehmen oder einen Energieberater bescheinigt wird.

Praxistipps

Die Mindeststandards des GEG zu erfüllen, ist zwar für den Augenblick ausreichend. Jedoch sollte bei allen Baumaßnahmen darauf geachtet werden, dass die Immobilie nicht bereits kurze Zeit später wieder anpassungsbedürftig ist.

Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass insbesondere im Neubau ein möglichst hoher Standard erreicht wird, der über das erforderliche Maß hinausgeht. Neben den Energieeinsparungen sprechen auch die Fördermittel dafür, einen hohen Effizienzstandard zu erreichen, der den Energieverbrauch unter die gesetzlichen Anforderungen drückt. Viele Maßnahmen werden nur so lange gefördert, bis sie zur gesetzlichen Pflicht für jedermann werden.

Zur Ausstellung des Energieausweises sollte möglichst eine Energieberatung in Erwägung gezogen und diese mit der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) verknüpft werden. So wird nicht nur sichergestellt, dass eine fehlerfreie Sanierung vorgenommen wird – es kann für die Sanierung zusätzlich auch eine Förderung von bis zu fünf Prozent beantragt werden.

Daneben gibt es für besonders nachhaltige Immobilien, die zum großen Teil auf regenerative Energien setzen, attraktive Konditionen. Im Neubau kann das zu einem bis zu zweieinhalb Prozent höheren Fördersatz führen, während es im Bereich der Sanierungsmaßnahmen bis zu fünf Prozent sind.

Da bei Nichteinhaltung des GEG Bußgelder in Höhe von bis zu EUR 50.000 drohen, empfiehlt es sich, sogenannte Unternehmerbescheinigungen ausstellen zu lassen. In diesen bestätigen die Handwerker die Übereinstimmung des Baus oder Umbaus mit den gesetzlichen Vorgaben.



Fazit

Der Schutz der Umwelt und Nachhaltigkeit rücken immer stärker in den Vordergrund.

Durch das neue GEG sollen die Themen Energie und Bau nun mehr miteinander verschmolzen werden. Aufgrund der geplanten Verschärfungen der energetischen Vorgaben in den kommenden Jahren bleibt es spannend, wie sich insbesondere die Förderungen in der Praxis auswirken werden, die Anreize für energieeffizienteres Bauen und Modernisieren schaffen sollen.

Eine Übersicht unserer Immobiliendienstleistungen

Wohninvestment



Ob Mehrfamilien-, Wohn- und Geschäftshäuser, Projektentwicklungen, Wohnanlagen oder nationale Wohnportfolios – wir beraten Sie gerne durch umfassende Markt-, Standort- und Objektanalysen und unterstützen Sie deutschlandweit beim An- oder Verkauf von Wohnimmobilien mit Erfahrung und Weitsicht.

Industrie & Logistik



Ob Sie als Projektentwickler auf der Suche nach einem Partner sind, der Sie von der Grundstückssuche bis hin zur Bewertung Ihrer Immobilie begleitet, oder ob Sie als Unternehmen die optimale Industrie- und Logistikimmobilie mieten oder kaufen möchten – wir beraten Sie umfassend. Lokal, national und global.

Capital Markets



Mit umfassenden Marktkenntnissen berät unser international vernetztes Team Sie beim An- und Verkauf von gewerblichen Großobjekten und bei Portfoliotransaktionen. Wir koordinieren die technische und juristische Due Diligence und unterstützen Sie bei der Einrichtung von physischen oder virtuellen Datenräumen.

Das passende Grundstück ist die Basis für jede Unternehmensvision. Mit unserer transparenten und fundierten Beratung halten Sie Ihr Risiko gering und behalten den Überblick. Wir erreichen für Sie den optimalen Kaufpreis und erzielen den maximalen Wert für Ihr Grundstück.

Wir vermitteln, beraten und managen Transaktionen jeglicher Größenordnung und Nutzungsart im Bereich Land- & Forstwirtschaftlicher Investments. Unsere Berater verfügen über erstklassigen Zugang zu nationalen und internationalen Investoren sowie weltweit zu Objekten, welche spezifischen Rendite- und Risikokriterien entsprechen.

Ob Sie ein neues Zuhause für Ihr Unternehmen oder eine nachhaltige Investition suchen: Unsere lokale und internationale Expertise ermöglicht es uns, die zu Ihrem Anforderungsprofil passende Immobilie zu finden. Überdies bieten wir wertvolle Services wie Workplace Consulting sowie Portfoliobewertung.

Grundstück



Land & Forst



Büro



Unser Residential Führungsteam

Deutschlandweit für Sie im Bereich Mehrfamilien-/
Wohn- und Geschäftshäuser tätig



Felix von Saucken

*Head of Residential
Germany*



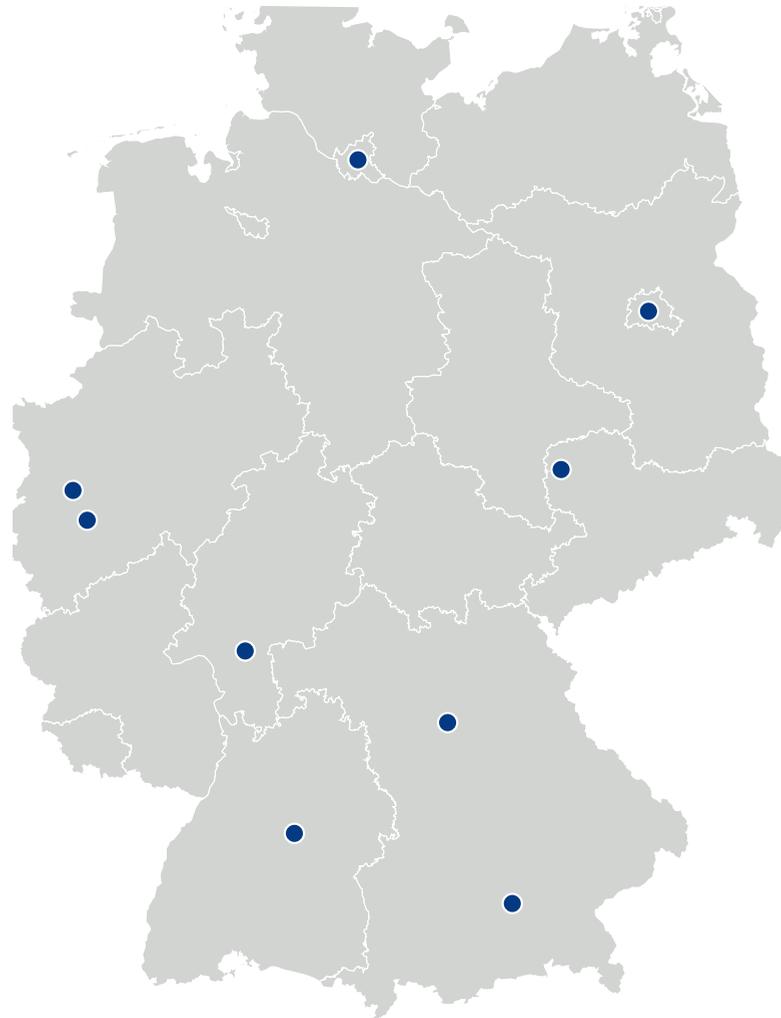
Ulrich Mosel

*Head of Residential Investment
Wohn- und Geschäftshäuser
Hamburg*



Niels Zavbi FRICS

*Head of Residential Investment
Wohn- und Geschäftshäuser
Köln/Düsseldorf*



Kai Alexander Krummel

*Head of Residential Investment
Wohn- und Geschäftshäuser
Frankfurt*



Bastian Kunau

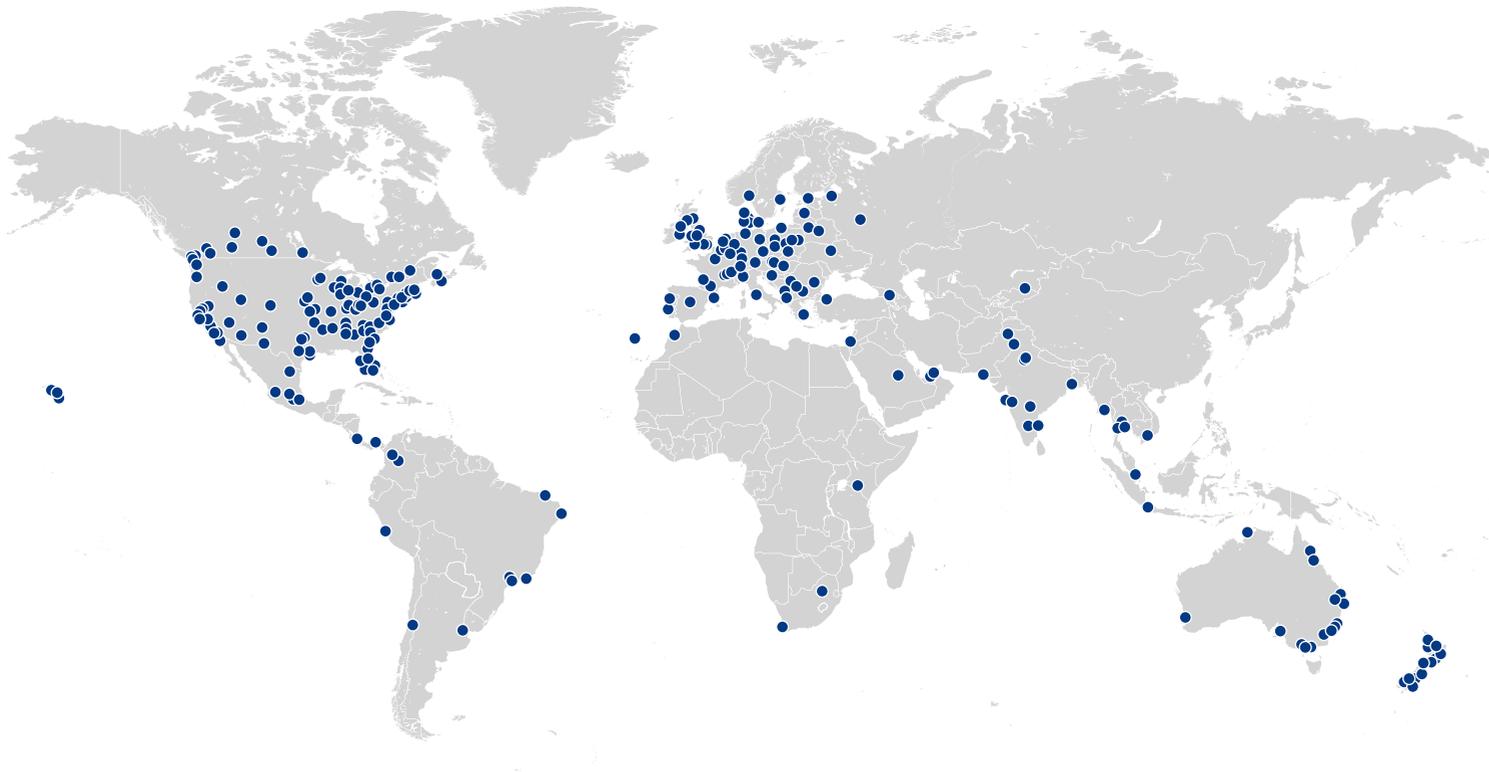
*Head of Residential Investment
Wohn- und Geschäftshäuser
Leipzig/Dresden*



Felix Kugler

*Senior Director
Investment Land/Residential
München*

Lokale Kompetenz weltweit



67

Länder

18 000+

Mitarbeiter/-innen

54 000

Deals

2,8 Mrd. €

Umsatz

180 Mio.

Verwaltet (m²)

35 Mrd. €

Verwaltete Kapitalanlagen

[colliers.com](https://www.colliers.com)